



Satzung der Gemeinde Wanderup

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wanderup vom 04.02.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:

1. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
2. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 190,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,25 % des Höchstsatzes der EntschVO-

§ 2

Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 35,00 € gewährt. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich zum Jahresende.

Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden

§ 3

Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich zum Jahresende.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Bauausschusses, und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bauausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € gewährt.

§ 5

Protokollführung

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je geführtes Protokoll in Höhe von 15,00 €/Stunde.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden

Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

§ 7

Haushaltsbetreuung

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Die Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise einzureichen.

§ 10

Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:

a)	Wehrführerin/ Wehrführer	100% des Höchstsatzes
b)	Stellv. Wehrführerin/ Wehrführer	75 % des Satzes zu a)
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.
Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF.
- (3) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 EntschVOFF wird der stellvertretenden Wehrführung nicht gewährt.
- (4) Das sonstige Feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes, mit Ausnahme des Gerätewartes des MTW, der Richtlinien (EntschRichtl-FF). Dies gilt für folgende Fahrzeuge/Funktionen:
 - ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) = 42,00 € mtl.
 - ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W –
 - ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20
 - Jugendwartin/ Jugendwart
- (5) Die stellvertretende Jugendwartin oder der stellvertretende Jugendwart erhält gem. 2.5 EntschRichtl-FF i.V.m. § 2 Abs. 5 EntschVOFF für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Jugendwartin oder des Jugendwartes eine Auslagenpauschale, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Auslagenpauschale der Jugendwartin oder des Jugendwartes beträgt.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

§ 12

Beiräte

- (1) Soweit durch Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gebildet wurden, erhalten die Mitglieder nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 €. Die Sitzungsgelder werden jährlich zum Jahresende ausgezahlt.
- (2) Gleiches gilt für die Teilnahme durch den Vorsitzenden oder des von ihr oder ihm beauftragen Mitgliedes des Beirates an Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse sowie sonstiger durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung eingerichteter Arbeitskreise, soweit die Teilnahme durch die Interessengemeinschaft der von ihnen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe gemäß § 47 e GO begründet ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.10.2020, sowie die Nachtragssatzungen vom 03.05.2021 und 19.10.2021 außer Kraft.

Wanderup, den 05.02.2026

Gez. Hans-Wilhelm Thomsen

Gemeindesiegel

Hans-Wilhelm Thomsen
-Bürgermeister-